Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat V Amt Amt 50	Datum 04.05.2005

I N F O R M A T I O N **I0129/05**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Stadtrat	17.05.2005 09.06.2005	nicht öffentlich öffentlich

Thema:
Information über das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz (BtÄndG)

Entsprechend der Festlegung wird der OB über Auswirkungen rechtlicher Änderungen informiert. Zum 01.07.2005 tritt das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz (BtÄndG) in Kraft.

1. Ausgangslage

Die Zahl der Betreuungen ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Damit war eine Steigerung der Kosten (im Jahr 2002 rund 340 Mio. der Justizhalte der Bundesländer) verbunden. Konzepte zur Kostenersparnis wurden erforderlich .
1999 gab es bereits den ersten Kostendämpfungsversuch - das 1.BtÄndG.
Die Vergütung für die Betreuer wurde hier drastisch gekürzt. Die selbstbestimmte Vorsorge-vollmacht als Alternative zur staatlich bestellten Betreuung wurde eingeführt.
Ein Anstieg der Betreuungszahlen ließ sich jedoch dadurch nicht entscheidend vermeiden.

Änderungen durch das 2. BtÄndG

Was beinhaltet das neue 2. BtÄndG, was am 01.07.05 in Kraft tritt.

Mehrere Gesetze sind hier von Ergänzungen und Veränderungen betroffen u.a.:
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG)
- Betreuungsbehördengesetz - BtBG
- Ersatz des Berufsvormünder - Vergütungsgesetz (BVormVG) durch das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - VBVG

Für die Berufsbetreuer wurde hier eine einheitliche Vergütungsregelung aufgenommen, um die strittigen Abrechnungsmodalitäten zu vereinfachen. Nachweise gegenüber dem Amtsgericht über die Tätigkeiten und aufgebrachten Aufwendungen des Betreuers müssen nicht mehr erbracht werden.

Die Betreuungsarbeit wird ab dem 01.07.05 pauschal vergütet.
Im **§ 5 VBVG** ist festgeschrieben, dass bei der Übernahme einer Betreuung eines Heimbewohners 4 ½ Std. im Monat, ab 4. bis 6. Monat 3 ½ Std., ab 7. bis 12. Monat 3 Std. und danach nur noch 2 Std. vergütet werden.

Bei der Übernahme einer Betreuung, bei der der Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt **nicht** in einem Heim hat, kann der Betreuer zu Beginn der Betreuung bis zu 7 Std. monatlich beanspruchen. Ab dem 4. Monat bis 6. Monat rechnet es sich auf 5 ½ Std., im 7. bis 12. Monat auf 5 Std. Danach können nur noch 3 ½ Std. im Monat geltend gemacht werden. Ist der Betroffene vermögend, kann der Betreuer jeweils ein halbe Stunde mehr für seinen Betreuten aufbringen.

Weiterhin wird in dieser Gesetzesänderung im **BtBG § 4** auf die Verstärkung der Erteilung und **Beratung von Vorsorgevollmachten** hingewiesen.

Gemäß **§ 6 Abs.2 Betreuungsbehördengesetz (BtBG)** erhalten die Betreuungsbehörden ab 01.07.05 die Befugnis, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten zu beglaubigen. Für die Leistung nach Abs.2 wird eine Gebühr von 10 Euro erhoben.

Daraus könnten sich Einnahmen für die Stadt in Höhe von ca. 600 € ergeben. Aus Billigkeitsgründen kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung abgesehen werden.

Hierunter ist die Aufwandentschädigung der Betreuungsbehörde zu sehen im Zusammenhang mit dem Ziel der weiteren Verbreitung von Vorsorgevollmachten.

Gemäß § 6 Abs.6 BtBG werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gebühren abweichend zu regeln.
Notarielle Beurkundungen behalten ihren Stellenwert, die Schwellenangst der Betroffenen für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht bei einem Notar ist jedoch wesentlich höher.

Im Gesetz der **freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)** – Regelung von Verfahrensabläufen – wird im **§ 67a FGG** eindeutig formuliert, dass die Behörde für **Verfahrenspflegschaften keine Vergütung mehr** beanspruchen kann (2003 war die Betreuungsbehörde 49 mal Verfahrenspfleger = 1367,10 Euro; 2004 nur noch 9mal = 254, 20 Euro). Diese Praxis war ohnehin umstritten. Die Behörde soll als neutraler Sachverhaltsaufklärer agieren. Dies war durch eine Verfahrenspflegschaft nicht in jedem Fall gewährleistet.

Zur Gerichtskostenersparnis kann in Zukunft von der Einholung eines Gutachtens abgesehen und auf bereits bestehende Gutachten zurückgegriffen werden **(§ 68 b FGG).** Sollte in einem ärztlichen Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 18 des SGB XI festgestellt werden, dass bei dem Betroffenen die Voraussetzungen für eine Betreuerbestellung vorliegen (eine psychische Krankheit oder eine geistige, körperliche oder seelische Behinderung), kann das Gericht die Befunde bei der Pflegekasse anfordern. Mit Einwilligung des Betroffenen unter Einhaltung des Datenschutzes können diese Gutachten als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden..

Da trotz dem 1. BtÄndG 1999 die Zahl der Betreuungen stetig gestiegen ist (2003 = 585 Betreuungen, 2004 = 807 Betreuungen in Magdeburg), erhofft der Gesetzgeber mit dem 2. BtÄndG eine Senkung der Betreuungszahlen.
Die Betreuungsbehörden sollen verstärkt die Erforderlichkeit prüfen, ob andere Hilfen ausreichend sind, d.h. verstärkt Aufklärungsarbeit über Vorsorgevollmachten leisten.

Bröcker